

# **BGer 6B 468/2020 vom 13. August 2020**

Bundesgericht, 2020-08-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_468\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_468_2020)

FR: TF 6B 468/2020 du 13 août 2020

IT: TF 6B 468/2020 del 13 agosto 2020

## **Regeste**

Nötigung, grobe Verletzung von Verkehrsregeln, Beweiswürdigung, rechtliches Gehör | Straftaten

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der Beschwerdeführer rügt die Sachverhaltsfeststellung und in diesem Zusammenhang eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes sowie des rechtlichen Gehörs.

#### **E. 1.1**

Die Beschwerde ist zu begründen, wobei anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern dieses Recht verletzt (Art. 42 Abs. 1 und 42 Abs. 2 Satz 1 BGG). Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten einschliesslich des Sachverhalts wegen Willkür bestehen qualifizierte Rügeanforderungen ( Art. 106 Abs. 2 BGG ). Das Bundesgericht ist keine Appellationsinstanz, die eine freie Prüfung in tatsächlicher Hinsicht vornimmt oder die vorinstanzliche Beweiswürdigung mit freier Kognition überprüft. Es legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (vgl. Art. 105 Abs. 1 BGG ), es sei denn, deren Beweiswürdigung erweise sich als willkürlich ( BGE 143 IV 241 E. 2.3.1 ; 143 I 310 E. 2.2; je mit Hinweis). Dies ist der Fall, wenn der angefochtene Entscheid offensichtlich unhaltbar ist oder mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht. Erforderlich ist, dass der Entscheid nicht nur in der Begründung, sondern auch im Ergebnis willkürlich ist ( BGE 146 IV 88 E. 1.3.1 mit Hinweisen). Auf ungenügend begründete Rügen oder appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt das Bundesgericht nicht ein ( BGE 145 IV 154 E. 1.1, 142 III 364 E. 2.4). Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ). Es ist weder an die in der Beschwerde vorgetragene Begründung noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden. Es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen oder sie mit einer von den rechtlichen Überlegungen der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen ( BGE 146 IV 88 E. 1.3.2; 143 V 19 E. 2.3; 141 III 426 E. 2.4).

#### **E. 1.2**

Der Beschwerdeführer beanstandet einzig, dass die Vorinstanz ein Gutachten zur Frage, ob die Vollbremsung des Lastwagens automatisch erfolgte, als irrelevant unberücksichtigt liess und, dass sie diesbezüglich sein rechtliches Gehör verletze. Wie es sich damit verhält, kann indes offen bleiben. Der Beschwerdeführer bestritt resp. bestreitet in seiner Eingabe an das Bundesgericht weder den Spurwechsel noch die Feststellung der Vorinstanz, wonach es hiernach zu einer Vollbremsung des Lastwagens kam. Er legt auch nicht dar, dass es hierfür einen anderen als den von den Vorinstanzen als erwiesen erachteten Grund - seinen

Spurwechsel mit mangelndem Abstand - gegeben hätte. Ebenso wenig bestreitet er, dass er aus seinem Fahrzeug ausstieg, dieses mithin still stand, wobei er hierfür in der Beschwerde ebenfalls keinen Grund nennt. Damit ist der Tatbestand des Schikanestopps erfüllt und jedenfalls nicht erkennbar oder dargetan, inwiefern der vorinstanzliche Schuldspruch Bundesrecht verletzen soll. Die vom Beschwerdeführer mittels Gutachten aufgeworfene Frage, ob im Lastwagen überhaupt ein automatisches Bremssystem verbaut war und der Fahrer diesbezüglich die Wahrheit sagte, ist für die Tatbestandserfüllung unerheblich. Darauf weist die Vorinstanz zutreffend hin. Mithin vermögen weder das Gutachten oder weitere Abklärungen zum Bremssystem des Lastwagens noch mögliche Zweifel an der Schlüssigkeit der diesbezüglichen Aussagen des Lastwagenfahrers am Schuldspruch etwas zu ändern.

## **E. 2**

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit sie den gesetzlichen Begründungsanforderungen (Art. 42 Abs. 1 und 42 Abs. 2 Satz 1; Art. 106 Abs. 2 BGG ) überhaupt genügt.

Ausgangsgemäss hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.